



Brüssel, den 17. September 2014

13241/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0021 (NLE)**

---

---

JUSTCIV 222

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat  
Nr. Vordok.: 11094/14 JUSTCIV 190  
Nr. Komm.dok.: 5445/14 JUSTCIV 7

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005  
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 30. Januar 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 übermittelt.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a. Daher ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

3. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat den Vorschlag in mehreren Sitzungen im Jahr 2014 geprüft.
4. Unter Berücksichtigung dieser Prüfung und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen wurde der Vorschlag, insbesondere die vorgeschlagene Erklärung über den Ausschluss von Versicherungsverträgen, in einigen Punkten geändert.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gebunden, die ab 10. Januar 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt wird, und beteiligen sich daher an der Annahme und der Anwendung des vorgeschlagenen Beschlusses.
6. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des vorgeschlagenen Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Der AStV/Rat wird daher ersucht,
  - (a) den Text des Beschlussentwurfs des Rates über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 in der Fassung des Dokuments 12052/14 JUSTCIV 206<sup>1</sup> zu billigen;
  - (b) zu beschließen, den Entwurf des Beschlusses des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

---

<sup>1</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteter Text.